



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde
von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

ZIVILRECHT

SACHVERSTÄNDIGE – HAFTUNGSFREIZEICHNUNG

Sachverständige (zB Ärzte, Architekten, Ziviltechniker, Steuerberater und Rechtsanwälte, aber auch Handwerker und viele mehr) haben bei ihrer Leistung besonders hohen Anforderungen zu genügen. Begehen sie einen Fehler, ist ihnen daher eher Verschulden vorzuwerfen als anderen Personen. Die Haftung des Sachverständigen kann auch nur bedingt vertraglich eingeschränkt werden. Das zeigt der Fall einer Tierärztin.

Besonderer Sorgfaltsmaßstab – § 879 ABGB

Nach § 1299 ABGB gilt für alle, die sich zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder einem Handwerk öffentlich bekennen, ein besonderer Sorgfaltsmaßstab. Sie müssen nicht nur den Fähigkeiten und dem Leistungsstandard eines Durchschnittsmenschen entsprechen, sondern dem strengeren Maßstab genügen, der ihrer Berufsgruppe entspricht.

Daher ist es ein verständliches Anliegen von „Sachverständigen“, ihre Haftung gegenüber Auftraggebern vertraglich zu beschränken.

Haftungsbeschränkungen können aber nach § 879 ABGB nichtig sein, vor allem, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Das kann dann der Fall sein, wenn eine Vertragsbestimmung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles eine Vertragspartei gröblich benachteiligt.

Der Oberste Gerichtshof (10.02.2017, 1Ob243/16s – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) beurteilte kürzlich darauf gestützt eine – offensichtlich durchwegs übliche – Haftungsbeschränkung als nichtig:

Anlassfall

Eine Tierärztin führte die Ankaufuntersuchung eines Pferdes durch. Dabei übersah sie (vereinfacht dargestellt) auf einem einwandfreien, von ihr angefertigten Röntgenbild die Schädigung einer Sehne, die dazu führte, dass das Pferd lahm wurde und nicht mehr geritten werden konnte.

Der Vertrag für die Untersuchung wurde als Werkvertrag qualifiziert.

Zur Erfüllung schuldet der Tierarzt die Erstellung eines (richtigen und vollständigen) Gutachtens über den Gesundheitszustand des Pferdes.

Anlässlich der Befundaufnahme verwendete die Tierärztin ein von der Vereinigung österreichischer Pferdetierärzte empfohlenes Standard-Untersuchungsprotokoll. Darin sind auch (allgemeine) Vertragsbedingungen enthalten, mit denen sich der Auftraggeber, wenn er das Protokoll unterfertigt, einverstanden erklärt.

Eine dieser Bedingungen ist, dass Schadenersatzansprüche gegenüber einem – fehlerhaft – tätig gewesenen Tierarzt relativ kurzfristig verjähren und dann daher gegen seinen Widerstand nicht mehr geltend werden können – also auch nicht, wenn der Schaden leicht fahrlässig zugefügt wurde.

Entscheidung des OGH

Der OGH verwies zunächst auf § 19 Abs 1 TierärzteG, wonach ein Tierarzt Zeugnisse und Gutachten nur nach gewissenhafter Erhebung und Untersuchung und unter genauer Beachtung der Regeln, Erkenntnisse und Erfahrungen der Veterinärmedizin nach seinem besten Wissen und Gewissen abgeben darf. Daraus ergibt sich der gesetzlich festgelegte (hohe) Sorgfaltsmaßstab, dem ein Tierarzt bei der Erstellung eines Gutachtens genügen muss.

Er räumte zwar ein, dass eine Haftungsfreizeichnung für leicht fahrlässig verursachte Schäden – wie im Anlassfall festgestellt – grundsätzlich zulässig ist. Allerdings darf die Freizeichnung nicht uneingeschränkt auch für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten gelten.

Für einen weitgehenden Haftungsausschluss für leicht fahrlässig herbeigeführte Sach- und Vermögensschäden, besonders auch dann, wenn sie aus einer Verletzung vertraglicher Hauptpflichten resultieren, bedarf es vielmehr einer sachlichen Rechtfertigung, die der OGH nicht erkennen konnte.

Daher sah er im – nach einer gewissen Zeit de facto vorgesehenen – generellen Ausschluss der Haftung der Tierärztin auch für leichte Fahrlässigkeit eine gröbliche Benachteiligung der Klägerin, für die keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen war (die im Verhältnis zu ihr auch Verbraucherin war, worauf es dem OGH aber offenbar nicht ankam).

Ergebnisse

Generelle vertragliche Haftungsausschlüsse sind meist teilweise wirkungslos. Will man eine möglichst weitgehende Haftungsbeschränkung wirksam vereinbaren, so am besten nicht im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen und nur dem jeweiligen Geschäft und den Parteien angepasst, daher auch mit der nötigen – am besten offengelegten – sachlichen Rechtfertigung.

Die Vereinigung österreichischer Pferdetierärzte wird ihr Formular für das Protokoll über Ankaufuntersuchungen wohl anpassen (müssen), will sie ihren Mitgliedern unliebsame Überraschungen ersparen.



DR. GERHARD BRAUMÜLLER

WASSERRECHT
UND UMWELTRECHT

VERWALTUNGSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

VERTRETUNG AM BAU

In der Baupraxis besteht vielfach Unsicherheit darüber, in wie weit ein Architekt, die örtliche Bauaufsicht oder deren Angestellte im Namen des Bauherrn rechtsverbindliche Anweisungen, etwa Zusatzaufträge, erteilen können. In einigen jüngeren Entscheidungen hat sich der OGH mit der Reichweite der Vertretungsbefugnis befasst.

Ausgangslage

Grundsätzlich kann jemand nur dann rechtswirksam für einen anderen Handlungen setzen, wenn ihm dieser eine Vollmacht erteilt hat. Das Maß der Vertretungsbefugnis des Vertreters richtet sich nach der ihm vom Vertretenen erteilten Ermächtigung. Fraglich ist, in wie weit der gutgläubige Dritte im Vertrauen auf das Vorliegen einer Vollmacht geschützt ist. Grundsätzlich gilt, dass der gutgläubige Dritte im Vertrauen auf den äußeren Tatbestand einer Vollmacht geschützt ist, wenn der Anschein der Vollmacht durch den (scheinbar) Vertretenen selbst erfolgt ist.

Handlungsvollmacht

Eine ausdrückliche Regelung zur Handlungsvollmacht eines Unternehmensmitarbeiters findet sich in § 54 UGB: Demnach ist der Unternehmensmitarbeiter zum Abschluss gewöhnlicher, d.h. branchenüblicher Verträge ermächtigt. Gemäß § 54 Abs 1 UGB erstreckt sich dann, wenn jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betriebe eines Unternehmens oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Unternehmen gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Unternehmen gehöriger Geschäfte ermächtigt ist, eine Handlungsvollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens oder die Vornahme derartigen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

In seiner Entscheidung vom 23.02.2016 (4 Ob 185/15g, www.ris.bka.gv.at/jus) hält der OGH fest, dass ein vom Bauunternehmer als (technischer) Bauleiter bezeichneter Angestellter zwar gemäß § 54 UGB ebenso zu allen Geschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigt ist, die die Vornahme der Geschäfte eines solchen Bauleiters gewöhnlich mit sich bringen, es dazu aber grundsätzlich nicht gehört, einen vom befugten Vertreter seines Unternehmens geschlossenen Vertrag in wirtschaftlich bedeutenden Punkten zu ergänzen oder abzuändern. Der hier vom OGH zu beurteilende Sachverhalt lag jedoch etwas anders: Der Bauleiter des beklagten Bauherrn beauftragte mehrfach mündlich Zusatzleistungen. Die Beklagte nahm an zwei dieser Besprechungen teil. Die Zahlung dieser Zusatzleistungen verweigerte der beklagte Bauherr jedoch letztlich mit der Begründung, dass der Bauleiter mit der Beauftragung dieser Zusatzleistungen nicht bevollmächtigt gewesen wäre. Hier entschied der OGH, dass nachdem der Beklagte persönlich bei diesen zwei Baubesprechungen anwesend war, ohne den dort der Klägerin erteilten Zusatzaufträgen des Bauleiters zu widersprechen, nach außen zu erkennen gegeben hat, dass sein Bauleiter zur Erteilung von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben an die Klägerin bevollmächtigt ist.

In einer anderen Entscheidung (OGH 26.01.2017, 9Ob57/16x, www.ris.bka.gv.at/jus) wurde ausgesprochen, dass der Werkunternehmer davon ausgehen kann, dass ein Mitarbeiter der örtlichen Bauaufsicht zur wirksamen Beauftragung von erforderlich gewordenen Zusatzarbeiten befugt ist, wenn er den Werkbesteller bereits bei Vergabeverhandlungen vertreten hat, deren Ergebnisse Vertragsinhalt wurden. Die beklagte Partei konnte aufgrund des Auftretens der Beteiligten bei diesen Vergabebesprechungen davon ausgehen, dass der Mitarbeiter der örtlichen Bauaufsicht von der Klägerin bevollmächtigt war, wirksame Vereinbarungen mit den Professionisten für das Bauprojekt zu treffen.

Anscheinsvollmacht eines Architekten

Die Judikatur des OGH hat sich auch bereits mehrfach (zuletzt OGH 22.06.2012, 1 Ob 58/12d, www.ris.bka.gv.at/jus) zur Anscheinsvollmacht im Zusammenhang mit einem Architektenauftrag befasst. Demnach kann bei der Betrauung eines Architekten mit der Abwicklung eines Bauvorhabens gegenüber Dritten der Anschein entstehen, dass der Architekt zu sämtlichen üblicherweise mit einem derartigen Architektenauftrag verbundenen Vertretungshandlungen berechtigt ist. Zum normalen, typischen Wirkungskreis eines Architekten zählt – so der OGH – auch der Abschluss von Werkverträgen mit Professionisten, die zur Herstellung des auszuführenden Bauwerks nötig sind.

Ergebnis

Bei Abschluss von Verträgen und Übernahme von Aufträgen ist genau zu prüfen, in wessen Namen die handelnden Personen Erklärungen abgeben, damit für den Fall, dass Ansprüche wegen Mängeln oder offenem Werklohn gerichtlich geltend zu machen sind, die richtige Person geklagt werden kann.



DR. VOLKER MOGEL, LL. M.

BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT

GEISTIGES EIGENTUM,
WETTBEWERBS- UND
MEDIENRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

EINFACHER UND VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT



In einem jüngst vom OGH behandelten Fall verkaufte der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Waren, hinsichtlich derer ein Eigentumsvorbehalt zur Besicherung „sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung“, also nicht nur der Kaufpreisforderung selbst, vereinbart wurde.

Die Klägerin verlangte die Weiterleitung der Erlöse aus dem Verkauf. Der Insolvenzverwalter bestritt die Wirksamkeit des „verlängerten“ Eigentumsvorbehalts.

Der Oberste Gerichtshof blieb bei seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach ein „erweiterter“ Eigentumsvorbehalt, bei dem neben der Kaufpreisforderung noch andere Forderungen des Verkäufers besichert werden sollen, gegen die pfandrechtlichen Publizitätsvorschriften verstößt und daher unwirksam ist.

Er wiederholte aber ebenfalls, dass aus der an sich unwirksamen Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts die wirksame Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts abgeleitet werden kann. Der Kaufpreis bleibt also auch durch einen „erweiterten“ Eigentumsvorbehalt besichert.

MAG. GEORG WIELINGER

RAUCHVERBOT AM ARBEITSPLATZ



Mit dem ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz (BGBl I Nr 126/2017, www.ris.bka.gv.at) wird unter anderem die Bestimmung des § 30 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) mit Wirksamkeit zum 01.05.2018 novelliert.

Die neue Regelung sieht ein generelles Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden vor. Freiflächen sind davon nicht betroffen. Das Rauchen in Arbeitsstätten in Gebäuden ist demnach für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verboten, sofern Nichtraucher in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Selbst wenn ausschließlich Raucher in einem Büro arbeiten, gilt dieses Verbot, von dem auch die Verwendung von Wasserpfeifen und verwandten Erzeugnissen, wie beispielsweise die elektronischen Zigaretten, umfasst sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Dafür muss eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten in der Arbeitsstätte vorhanden sein, bei denen es sich jedoch nicht um Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräume handeln darf. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass kein Tabakrauch in die mit dem Rauchverbot belegten Bereiche dringt.

MAG. STEPHAN BERTUCH

DIE NEU EINGEFÜHRTE STRAFTAT DER „STAATSFEINDLICHEN BEWEGUNG“



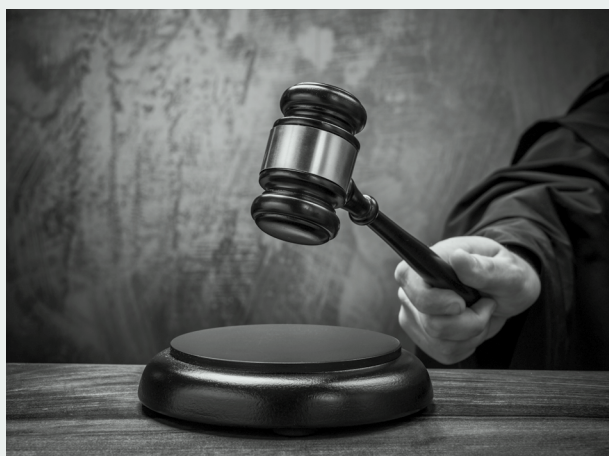
Mit 01.09.2017 trat § 247a des Österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft, der mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren denjenigen bestraft, der eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt, vorausgesetzt er oder ein anderer Teilnehmer führt eine ernstzunehmende Handlung aus oder trägt zu einer solchen bei, in der sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert. Eine staatsfeindliche Bewegung definiert das Gesetz als eine Gruppe vieler Menschen, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich abzulehnen und deren Zweck es unter anderem ist, fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen udgl zu verhindern oder die angemaßten oder behaupteten Hoheitsrechte durchzusetzen.

Damit reagiert der Gesetzgeber nunmehr auf die insbesondere in den letzten zwölf Monaten medial große Aufmerksamkeit erreichenden Staatsverweigerer, deren Anzahl in Österreich vom BMI auf etwa 1.200 geschätzt wird.

MAG. SARAH SCHWEIGER

GMBH-LIGHT: UNTERSCHIEDLICHE BEHANDLUNG ZULÄSSIG

Mit Erkenntnis vom 14.03.2017, G 311/2016-11 (www.ris.bka.gv.at) wies der VfGH den Antrag des OGH auf Aufhebung des am 01.07.2013 in Kraft getretenen GmbHG idF des AbgÄG 2014, in dem die sog. „GmbH-light“ eingeführt wurde, ab. Anlassverfahren war ein Revisionsrekurs, dem die Abweisung eines Antrages auf Neueintragung einer „GmbH-light“, d.h. einer GmbH mit Stammkapital in Höhe von € 10.000,00, zugrunde lag. Der Antrag des OGH stellte auf die gleichheitswidrige Behandlung einer solchen GmbH, die vor dem 01.07.2013 gegründet wurde und zwischen 1.7.2013 und 28.2.2014 von der Möglichkeit der Kapitalherabsetzung auf € 10.000,00 absah, gegenüber allen anderen GmbHs ab. Der VfGH erkannte, dass der Gesetzgeber den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten habe. Die Änderung zulasten einer „alten GmbH“ sei nicht gleichheitswidrig, handle es sich doch um keinen schwerwiegenden, plötzlichen Eingriff in deren Rechtsposition. Dass die Förderung der Gründung von Gesellschaften vorübergehend wichtiger als der Gläubigerschutzaspekt (geringeres Stammkapital) war, sei vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt.



MAG. MARTIN NUNCIC

TIPPS & LINKS

Existenzminimumberechnung
Grenzstatistik zur Ermittlung des Existenzminimums

Für Finanzdaten verwenden Sie bitte „!“ für das Komma „!“

Ihr monatliches Nettoeinkommen beträgt € _____ C.

Sie haben Anspruch auf Sonderzahlungen.

Sie haben € _____ Unterhaltspflichten.

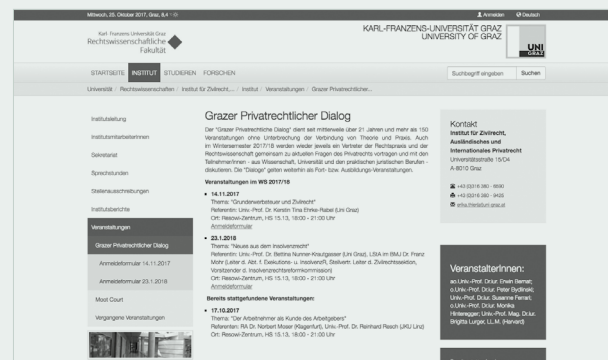
Bei einer Lohnfindung durch einen „normalen“ Gläubiger beträgt Ihr Existenzminimum _____ C.

Sollte jedoch ein Unterhaltsgläubiger Exekution führen, beträgt Ihr Unterhaltsexistenzminimum _____ C.

Die Aufteilung der pfändbaren Bezüge, wenn mehrere Gläubiger Exekution führen, können Sie mit dem [Rechner](http://www.dltschulden.at) unter www.dltschulden.at berechnen.

www.schuldnerberatung-wien.at/site/popups/Existenzminimum.html

Unter diesem Link der Schuldnerberatung des Fonds Soziales Wien findet sich ein Rechner zum Existenzminimum. Durch Angabe des Nettoeinkommens lässt sich mit nur einem Klick das pfändungsfreie Existenzminimum berechnen.



<https://zivilrecht.uni-graz.at/de/institut/veranstaltungen/graer-privatrechtlicher-dialog/>

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Privatrechtlicher Dialog“ der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, deren Programm unter diesem Link abrufbar ist, besprechen jeweils ein Vertreter der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft gemeinsam aktuelle Fragen des Privatrechts mit anschließender Diskussion unter den Teilnehmer/innen.

INSIDE KCP



Stefanie Steiner

Bereits seit Jänner 2017 ist Stefanie Steiner bei Kaan Cronenberg & Partner tätig. Nachdem sie anfangs für den Empfang tätig war, wechselte sie mit Juli 2017 ins Sekretariat Dr. Volker Mogel. Die gebürtige Grazerin, die jetzt in Gleisdorf lebt, schätzt ihre Tätigkeit, vor allem weil sie abwechslungsreich ist und es interessante Berührungspunkte zur Bauwirtschaft gibt.

Kerstin Haas

Kerstin Haas verstärkt seit Mitte April 2017 das Team von Kaan Cronenberg & Partner und ist dort für die Sekretariate Mag. Georg Wielinger und Mag. Stephan Bertuch zuständig. Auf ihren Aufgabenbereich in der Kanzlei angesprochen, meint Frau Haas: „Ich schätze hier vor allem das gute Arbeitsklima und die gut organisierte und strukturierte Arbeitsweise.“



Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.